

CHILE

Beschluss 1465 von 1981. Verbot des Verbringens von für die Pflanzen gefährlichen Waren. Landwirtschaftsministerium, Land- und Viehwirtschaftlicher Dienst, Abteilung Pflanzenschutz. Resolution vom 29. Juni 1981

(Prohibe la internacion de mercaderias peligrosas para los vegetales que indica.)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 23.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss 521 von 1992

M2 Beschluss 277 von 1993 aufgehoben durch Beschluss 5908 von 2010

M3 Beschluss 1577 von 1998 aufgehoben durch Beschluss 5908 von 2010

M4 Beschluss 2298 von 2005

M5 Beschluss 7995 von 2011

Santiago, 29. Juni 1981

Heute wurde folgendes beschlossen:

Nr. 1465: Unter Berücksichtigung der Festlegungen im Dekret Nr. 3557 vom 29. Dezember 1980¹, des im Diario Oficial vom 9. Februar 1981 veröffentlicht wurde, der Resolution Nr. 39 vom 25. März 1981², durch die der Director Ejecutivo des Servicio Agrícola y Ganadero dem Direktor der Division Protección Agrícola Vollmachten überträgt und

In Erwägung nachstehender Gründe:

- dass sich die Verbreitung von Schadorganismen in der Welt vor allem durch den Austausch von problematischen Waren vollzieht;
- dass die Entdeckung von Schadorganismen oder Krankheiten nicht immer durch eine Prüfung der Erzeugnisse erfolgen kann;
- dass es sehr gefährliche Schadorganismen gibt, durch deren Verbringen in das Land den für die nationale Wirtschaft wichtigen Kulturen Schäden zugefügt werden können;

¹ Amtl.Pfl.Best., N.F., Bd. 42, Nr. 4, S. 173.

² nicht abgedruckt

- dass die Verantwortung, diesen Schutz zu geben, beim Servicio Agrícola y Ganadero liegt, der die rechtlichen Instrumente dafür besitzt;
- dass einige der in der Resolution genannten Arten aus dem forstlichen Bereich Krankheiten und Schädlinge übertragen, die es im Lande nicht gibt und für die keine vorbeugenden Maßnahmen bekannt sind, die diese Probleme ausräumen

wird beschlossen:

1. – Das Verbringen in das Staatsgebiet von folgenden für die Pflanzen gefährlichen Waren ist verboten.

► M1 ----- ◀

► M1 ----- ◀

► M4 ----- ◀

- d) Erde mit und ohne Pflanzen und sonstiges Material.
- e) Gebrauchte Jutesäcke oder Säcke aus sonstigem Material.
- f) Samen, Pflanzen und Pflanzenteile der Gattung *Castanea*.
- g) Pflanzen oder Triebe mit Wurzeln von *Vitis vinifera*.

► M5 ----- ◀

- i) Samen, Pflanzen oder Pflanzenteile aller Hybridarten und Sorten der Gattungen *Berberis*, *Mahonia* und *Mahoberberis*.
- j) Pflanzen und alle Arten und Sorten der Gattungen *Abies*, *Cedrus*, *Cupressus*, *Chamaecyparis*, *Cryptomeria*, *Juniperus*, *Larix*, *Picea*, *Pinus*, *Pseudotsuga*, *Tsuga*, *Thuja*, *Sequoia*, ausgenommen Samen.
- k) Pflanzen aller Arten und Sorten der Gattungen *Acer*, *Calodendron*, *Castanopsis*, *Eucalyptus*, *Fagus*, *Fraxinus*, *Lithocarpus*, *Quercus*, *Robinia*, *Ulmus*, ausgenommen Samen.
- l) Pflanzen und Stecklinge der Gattung *Populus*.
- m) Pflanzen und Stecklinge der Gattung *Salix*.

2. – Bei der Einfuhr von Samen der Gattungen, die in den Buchstaben j) und k) des Absatzes 1 dieses Beschlusses aufgeführt sind, finden die allgemeinen Anforderungen für die Einfuhr gemäß Beschluss Nr. 350 vom 10.02.1981 sowie die Sonderbestimmungen des Beschlusses Nr. 1144 vom 13.05.1981 entsprechend Anwendung.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

ORLANDO MORALES VALENCIA
Landwirtschaftsingenieur
Direktor